



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

ZUSAMMENLEBEN IN NIDWALDEN

Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2024–2027, inkl. Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Grundlage für die Programmvereinbarung mit dem
Staatssekretariat für Migration (SEM)

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Vorgehen bei der Entwicklung des Kantonalen Integrationsprogrammes 2024–2027 (KIP 2024–2027)	4
1.3	Kanton Nidwalden – eine statistische Übersicht.....	5
2	Zusammenarbeit mit Akteuren	6
3	Kosten und Finanzierung	7
3.1	Ausländerbereich.....	7
3.2	Asyl und Flüchtlingsbereich	7
4	Entwicklung Einführung IAS 2019	7
5	Programmziele KIP/IAS 2024–2027	8
5.1	Wirkungsziele IAS.....	8
5.2	Förderbereiche	8
5.2.1	Förderbereich 1: Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung .	9
5.2.2	Förderbereich 2: Sprache	10
5.2.3	Förderbereich 3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	11
5.2.4	Förderbereich 4: Frühe Kindheit	12
5.2.5	Förderbereich 5: Zusammenleben und Partizipation	14
5.2.6	Förderbereich 6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung.....	15
5.2.7	Förderbereich 7: Dolmetschen.....	16
6	Umsetzung des kantonalen Integrationsprogrammes	17
6.1	Umsetzungsorganisation	17
6.2	Qualitätssicherung	17
7	Anhänge	18
7.1	Anhang 1 – Jährliche Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.....	18
7.2	Anhang 2 – Rechtliche Grundlagen	20

1 Ausgangslage

Im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 (Stand vom 1. Januar 2019) über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20), das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde zum ersten Mal die Integrationspolitik als Staatsaufgabe der Schweiz gesetzlich verankert. Der Artikel 4 und das Kapitel 8 (Art. 53–58) legen die Grundzüge der Integrationspolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Das AIG regelt sowohl die Integration als Querschnittsaufgabe und verbindlichen Auftrag der zuständigen staatlichen Behörden als auch die ergänzende spezifische Integrationsförderung.

Im AIG wird im Art. 4 Integration folgendermassen definiert:

¹ *Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.*

² *Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.*

³ *Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.*

⁴ *Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.*

Der Kanton Nidwalden geht von diesem Grundverständnis von Integration aus und setzt sie im Kanton entsprechend um.

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1)
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Einreise (VZAE; SR 142.201);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312);
- Weisungen Ausländerbereich (Kap. 3.3: Integration).

Gestützt auf das AIG hat der Kanton Nidwalden folgende gesetzliche Grundlagen erlassen:

- Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht; NG 122.2).
- Vollzugsverordnung vom 22. September 2008 zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung; NG 122.21).

Diese regeln die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Ausländerrecht und in der Integrationsförderung. Daneben gibt es weitere kantonale Rechtsgrundlagen, die andere Aspekte der Integration berücksichtigen (siehe Anhang 2).

Für die Erstellung dieses Konzepts wurden weitere politische Grundlagen und Fachberichte miteinbezogen:

- Grundlagenpapier Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027 vom 19. Oktober 2022;
- Bericht Kantonales Integrationsprogramm (KIP 2018-2021). Programmverlängerung bis Ende 2023. KIP2^{bis} (2022-2023);
- Weisung IV. Integration des SEM vom Januar 2019
- Handbuch «Effektive Integration von Flüchtlingen» der UNHCR vom Januar 2023
- Monitoring IAS, Staatssekretariat für Migration (SEM) und Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 17. November 2020

1.2 Vorgehen bei der Entwicklung des Kantonalen Integrationsprogrammes 2024–2027 (KIP 2024–2027)

Die Entwicklung des KIP 3 2024–2027 basiert auf den bisherigen Programmen (KIP 1 2014–2017, KIP 2 2018–2021 und KIP 2bis 2022–2023), Gesprächen, Austausch- und Arbeitsbesprechungen sowie Konsultation der Fachberichte, rechtlichen und politischen Grundlagen.

Bewährte Massnahmen werden beibehalten und gegebenenfalls entwickelt. Damit weitere Massnahmen in Angriff genommen werden können, werden Projekte abgeschlossen oder in die Regelstruktur überführt.

Bewährt hat sich, auf Bestehendem aufzubauen und mit den involvierten Akteuren Lösungen nach Bedarf für den Kanton Nidwalden zu entwickeln.

Die Gemeinden sind ein zentraler Bestandteil im KIP. Einerseits unterstützen sie finanziell, andererseits sind sie nahe an der Bevölkerung und kennen deren Bedarf. Mit den Sozialvorstehenden und den Gemeindeverwaltungen wurde die weitere Entwicklung des KIP 3 2024–2027 diskutiert. Dabei wurde ersichtlich, dass seit der Einführung der kantonalen Integrationsprogramme eine Reihe von Massnahmen auf Gemeindeebene umgesetzt werden. Dies führt dazu, dass der Kanton Nidwalden gegenüber dem Bund einen höheren Kantons-/Gemeindebeitrag belegen kann (detaillierte Informationen im Kapitel 3, Kosten und Finanzierung).

Im Kanton Nidwalden sind die Bereiche Gesundheitsförderung und Integration in einer Abteilung des Sozialamtes angesiedelt. Diese Ausgangslage wurde genutzt, dass die beiden Programme – kantonales Aktionsprogramm Gesundheitsförderung und Prävention 2022–2025 sowie das KIP 2024–2027 – aufeinander abgestimmt sind.

Seit 2019 ist auch die Integrationsagenda Schweiz (IAS) im KIP enthalten. Die IAS wird vom Amt für Asyl und Flüchtlinge (AAF) erstellt. Um Synergien zu nutzen, wird die operative Umsetzung, wo sinnvoll, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsförderung und Integration (GFI) ausgeführt.

Die verschiedenen Teilprogramme werden wie folgt auseinandergehalten:

KIP/IAS	Kantonales Integrationsprogramm inkl. Integrationsagenda
KIP	Kantonales Integrationsprogramm (für eingewanderte Personengruppen aus EU/EFTA und Drittstaaten nach AIG → Ausländerbereich)
IAS	Integrationsagenda (für die Personengruppen Flüchtlinge, vorläufige aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Asylsuchende)

Seit Mai 2022 hat der Kanton Nidwalden mit dem SEM eine Vereinbarung über die Pflichten gegenüber den geflüchteten Personen aus der Ukraine. Diese Vereinbarung ist im «Programm S» festgehalten und ist nicht Bestandteil dieses Konzepts.

Erstmals wird das kantonale Programm digital beim Bund eingegeben. Die Eingabe erfolgt auf dem vorliegenden Konzept, das durch die Regierung genehmigt wird.

1.3 Kanton Nidwalden – eine statistische Übersicht

Ende 2021 lebten im Kanton Nidwalden 6'674 Ausländerinnen und Ausländer (ständige Wohnbevölkerung). Davon hatten 3'577 Personen eine Niederlassung Ausweis C, 3'060 Personen eine Aufenthaltsbewilligung Ausweis B und 37 Personen eine Kurzaufenthalts-Bewilligung bis zu zwölf Monaten. Der Ausländeranteil innerhalb der Gemeinden ist sehr unterschiedlich und variiert zwischen 173 Ausländerinnen und Ausländer in Dallenwil und 1279 in Hergiswil.

Gemeinden	Einwohnerinnen und Einwohner	Davon Ausländerinnen und Ausländer	In %
Beckenried	3726	502	13.5
Buochs	5408	839	15.5
Dallenwil	1857	173	9.3
Emmetten	1599	288	18.0
Ennetbürgen	5096	820	16.1
Ennetmoos	2273	200	8.8
Hergiswil	5815	1279	21.9
Oberdorf	3064	248	8.1
Stans	8056	1128	14.0
Stansstad	4821	970	20.1
Wolfenschiessen	2099	227	10.8
Total	43814	6674	15.2

Quelle: nw.ch/portrait (gefunden am 4.1.2023): Einwohnerstatistik Kanton Nidwalden per 31.12.2021

2021 wanderten 305 (nach AIG) Personen in den Kanton Nidwalden ein. Der Ausländeranteil beträgt im Kanton Nidwalden rund 15 %. Die häufigsten Herkunftsländer sind Deutschland, Italien, Portugal, Kosovo, Afghanistan und Türkei.

Die Zusammensetzung der in den letzten Jahren eingewanderten Bevölkerung bleibt heterogen. Einerseits handelt es sich um gut ausgebildete Personen, die berufsbedingt einreisen. Andererseits handelt es sich um weniger qualifizierte Personen, die vor allem im Bau- und Gastgewerbe arbeiten. Personen, die länger bleiben, ziehen auch ihre Familien nach. Durch die wandelnden Flüchtlingsströme ist die Herkunft heterogen. 2021 stammten die häufigsten Flüchtlingspersonen aus Afghanistan und der Türkei. 2022 stammt die grösste Gruppe aus der Ukraine.

Im Flüchtlingsbereich war per Ende Jahr 2022 die Erwerbsquote mit Status B bei 40.8 % (69 Personen) und mit Status F bei 60.5 % (89 Personen). Eine Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Nutzung der Regelstrukturen und gezieltem Einsatz der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der IAS ist massgebend, um bei der Sozialhilfe Einsparungen zu erzielen.

Die Bildungsstatistik des Kantons Nidwaldens (Schuljahr 2021/2022) weist in der 1.–9. Klasse, Mittelschule und Berufsfachschule 18.4 % fremdsprachige Schülerinnen und Schüler (SuS) aus:

Schulstufe	Anteil fremdsprachige SuS
Kindergarten	13.9 %
Primarschule	15.3 %
Heilpädagogische Schule	30.2 %
Werkschule	75.0 %
Integrierte Orientierungsschule	14.6 %
Kooperartive Orientierungsschule A	13.4 %
Kooperartive Orientierungsschule B	24.8 %
Mittelschule	10.3 %
Berufsfachschule	17.2 %

Quelle: Bildungsstatistik Nidwalden, Schuljahr 2021/22, Juni 2022

Die Anzahl von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler steigt seit 2012 stetig an, wie die folgenden Zahlen zeigen: 2012 (12.1 %); 2015 (14.2 %); 2019 (15.4 %); 2022 (18.4 %).

Die Volksschulen müssen jederzeit für die Aufnahme von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern bereit sein. Das ist für die Schulen eine Herausforderung. Die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren (Volksschule, Bildungsdirektion und weiteren) erfolgt laufend und wird der jeweiligen Situation angepasst.

2 Zusammenarbeit mit Akteuren

Die Regelstrukturen (z.B. Volksschulen, Berufsbildungsinstitutionen, Gesundheitswesen u.w.) spielen eine wichtige Rolle für die Integrationsförderung im Kanton Nidwalden. Sie setzen die Schwerpunkte zur Integrationsförderung je nach ihrer Priorität unterschiedlich. Es bleibt in allen Förderbereichen weiterhin eine Herausforderung, Angebote in die Regelstrukturen einzubringen und zu verankern. Damit dies gelingt, sind eine vertrauensfördernde und eine gute Vernetzung zu den Regelstrukturen notwendig.

Die Abteilungen GFI des Sozialamts und Integration des AAF sind zur Erfüllung ihres Integrationsauftrages auf die Zusammenarbeit mit Akteuren und Leistungserbringern angewiesen. Hier eine Auswahl:

Frühe Kindheit: Gemeinden, Spital Nidwalden, Mütter- und Väterberatung NW, Eltern-Kind-Treffs, Spielgruppen, Kita.

Schule: Volksschulen, Deutsch als Zweitsprache, Integratives Brückenangebot, Kombiniertes Brückenangebot.

Berufliche Grundbildung: Lehrbetriebe, Berufsfachschule, Berufs- und Studienberatung NW, Berufsinformationszentrum BIZ, Lehraufsicht NW.

Arbeitsmarkt: Arbeitgeber, Kontaktstelle Arbeit OW/NW, Jobvision OW/NW, RAV OW/NW, SRK Sektion Unterwalden, Ausbildungszentrum SVBL, Caritas Luzern.

Gesundheit (physische und psychische Gesundheit): Gemeinden, Spital Nidwalden, Mütter- und Väterberatung der Spitex NW, Haus- und Kinderärzte, Pro Senectute, SRK Sektion Unterwalden.

Mit der spezifischen Integrationsförderung werden Zugänge und Lücken in den Regelstrukturen geschlossen. Es kann aber auch eine finanzielle Lücke bei den Klientinnen und Klienten (IAS) sein, welche die Nutzung einer Regelstruktur ohne Unterstützung verunmöglichen würde.

3 Kosten und Finanzierung

3.1 Ausländerbereich

Für die kantonalen Integrationsprogramme stehen jährlich national CHF 32.4 Mio. zur Verfügung. Für den Erhalt von Bundesgeldern gilt die Mitfinanzierungspflicht durch den Kanton (inkl. Gemeinden) im Verhältnis von mindestens 1:1. Das Kostendach des Bundes für den Kanton Nidwalden beläuft sich auf CHF 226'441. Der Kanton Nidwalden und die Gemeinden finanzieren jährlich das Integrationsprogramm mit CHF 208'500. Somit beschränkt sich die Unterstützung des Bundes auf CHF 208'500.

Die Gemeinden unterstützen die Integrationsförderung finanziell weiterhin proportional nach Einwohnerzahl und nehmen die Beitragszahlung in das jährliche Budget auf. Seit Start des ersten Integrationsprogramms konnten Angebote der spezifischen Integrationsförderung in den Gemeinden verankert werden (z.B. Willkommensgespräche, Sprachförderung in Spielgruppen usw.). Dadurch erhöht sich der anrechenbare Anteil der Gemeinden von CHF 40'000 auf 100'000. Auch der Kantonsbeitrag erhöht sich um CHF 10'000. Auch hier können Leistungen angerechnet werden, die sich seit 2014 verändert und erhöht haben (Anteil Beratung Ausländerinnen und Ausländer bei der Kontaktstelle Arbeit OW/NW). Die Erhöhung der anrechenbaren Gelder hat keine Kostenfolge für den Kanton, die Bundesgelder erhöhen sich aber um den Beitrag der anrechenbaren Leistungen. Eine detailliertere Aufstellung der Finanzierung findet sich in Anhang 1 (Ziffer 1.1. bis 1.3.).

Das kantonale Integrationsprogramm wird wie folgt finanziert:

Bundesbeitrag	Fr. 208'500
Kantonsbeitrag	Fr. 108'500
Gemeindebeiträge	<u>Fr. 100'000</u>
Total	Fr. 417'000

3.2 Asyl und Flüchtlingsbereich

Gemäss Art. 55 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG sowie Art. 88 und 89 AsylG haben die Kantone einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausrichtung einer einmaligen Integrationspauschale durch den Bund. Diese ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen.

Seit 2019 richtet der Bund, gestützt auf die Integrationsagenda Schweiz, zwei Mal jährlich per 30. Juni und per 31. Dezember die Integrationspauschale von CHF 18'000 pro Person (indexiert, aktuell CHF 18'071) mit Status B und F an die Kantone aus.

Eine detailliertere Aufstellung der Finanzierung findet sich in Anhang 1 (Ziffer 1.4.).

4 Entwicklung Einführung IAS 2019

Viele Flüchtlinge in der Schweiz finden lange keine Arbeit, stehen kaum in Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung und sind von der Sozialhilfe abhängig. Hier wirkt die Integrationsagenda: Jugendliche und junge Erwachsene lernen rascher eine Landessprache und bereiten sich auf eine berufliche Tätigkeit vor. So können sie im Arbeitsleben Fuss fassen, für sich selber aufkommen und sich in der hiesigen Gesellschaft integrieren. Das bremst den Anstieg der Sozialhilfekosten und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die IAS wurde im Kanton Nidwalden im Jahr 2019 eingeführt. Aktuell werden die Angebote überprüft und laufend angepasst. Ziel ist, die Integrationsmassnahmen grösstmöglich zu standardisieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Programmziele und Wirkungsziele werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

5 Programmziele KIP/IAS 2024–2027

Seit 2014 werden die kantonalen Integrationsprogramme mit dem Bund durchgeführt. Nach einer Evaluation der ersten KIP-Phasen [2014–2017 und 2018–2021 (das laufende KIP 2022–2023 ist nicht in die Evaluationsphase eingeschlossen)] wurden die Programmziele wie folgt angepasst:

Programmziel 1 «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»: Die Kantone ergreifen in den Förderbereichen vermehrt Massnahmen, die der Stärkung und strategischen Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen. Die Ansprechstellen für Integrationsfragen verfügen bereits heute über einen integrationspolitischen Grundauftrag. Dieser umfasst die Förderung von Synergien zwischen dem Ausländer- und dem Asylbereich (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG), die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den kantonalen Regelstrukturen, den Gemeinden, den Organisationen der Migrationsbevölkerung, den Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen. Mit dem KIP 3 (2024–2027) soll dieser Grundauftrag zur Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und innerhalb der spezifischen Integrationsförderung (Ansprechstellen für Integrationsfragen und Koordination Asyl) gezielt gestärkt, intensiviert und dahingehend ausgebaut werden, dass im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten gemeinsam konkrete Projekte zur qualitativen Weiterentwicklung lanciert werden können sowie die Kommunikation rund um den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung verbessert wird.

Programmziel 2 «Ausländerbereich» (Art. 58 Abs. 3 AIG): Massnahmen, die generell auf Personen mit Integrationsbedarf ausgerichtet sind (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Zielgruppen in Ziffer 5.1). Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit mitfinanziert.

Programmziel 3 «Asylbereich» (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz): Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale mitfinanziert.

5.1 Wirkungsziele IAS

Zu den strategischen Programmzielen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gehören auch die von Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsziele zur Umsetzung der IAS:

1. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A2).
2. 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
4. Sieben Jahre nach Einreise sind 50 % aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
5. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

5.2 Förderbereiche

Im Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 (SEM) werden sieben Förderbereiche erwähnt, zu denen der Kanton Nidwalden Massnahmen formuliert:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung
7. Dolmetschen

5.2.1 Förderbereich 1: Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

KIP
Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden. Personen mit besonderem Integrationsbedarf Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere: 1) Personen im Familiennachzug 2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential
Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden
Willkommensgespräche Die Gemeinden führen die Willkommensgespräche durch. Sie werden durch die Abteilung Gesundheitsförderung und Integration (GFI) unterstützt (z.B. jährliches Erfa-Treffen, Übersetzungen der Einladungsbriefe, Informationen über die laufenden Angebote usw.).
Vernetzung und Informationsfluss Die GFI vernetzt sich mit den relevanten Akteuren und stellt den Informationsfluss über bestehende und neue Integrationsangebote sicher. Die Akteure werden über niederschwellige Zugänge und weitere fördernde Faktoren sensibilisiert.
Konzept Beratung Viele Informationen sind im Kanton Nidwalden vorhanden. Manchmal ist es jedoch herausfordernd, die richtige Stelle zu finden. Manchmal fehlen auch bei den Fachstellen die notwendigen transkulturellen Kompetenzen. Mit der Erarbeitung und der partizipativen Umsetzung eines Beratungskonzeptes soll der Zugang für direkt Betroffene und Fachstellen vereinfacht werden.

IAS
Information von VA/FL Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert. Die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt. Potenzialabklärungen Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden. Durchgehende Fallführung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Intake Integration

Beim Intake-Gespräch Integration werden die VA/FL über die verschiedenen Integrationsmassnahmen und -möglichkeiten in den 3 Säulen sprachliche, soziale und berufliche Integration sowie über die Mitwirkungspflicht informiert. Ihre Bedürfnisse und Interessen werden mit der Situationsanalyse erfasst und es wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Nach dem Intake-Gespräch folgen die Anmeldung zu einem geeigneten Sprachkurs sowie Massnahmen zur sozialen Integration (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein).

Ausbau der ersten Phase des Erstintegrationsprozesses

Neu soll die erste Phase des Erstintegrationsprozesses (Prozess, bis die Klientin oder der Klient für die berufliche Integration vorbereitet ist) auch den Personen mit Status N (sofern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit) zur Verfügung stehen.

Das Intake-Gespräch Integration soll mit einem Kurzassessment ergänzt werden, damit bereits in einer frühen Phase die Potenziale der Klientinnen und Klienten erfasst werden. Zusammen mit diesen soll eine umfassende, individuelle und strukturierte Integrationsplanung erfolgen. Bei Bedarf werden für integrationsbehindernde Faktoren geeignete Massnahmen zur Minderung oder Eliminierung aufgegleist.

Vernetzung der Zentralschweizer Integrationsverantwortlichen im Flüchtlingsbereich

Zusammen mit dem Kanton Luzern und weiteren Zentralschweizer Kantonen ist geplant, dass die Vernetzung mit regelmässigen Austauschsitzen und einer jährlichen Tagung verbessert wird, damit voneinander gelernt werden kann («best practice»), um die Wirkung von Integrationsmassnahmen zu verstärken.

5.2.2 Förderbereich 2: Sprache

KIP

Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.

Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Information und Beratung

Regelmässige Information an die relevanten Akteure über die verfügbaren Sprachangebote. Die Angebote werden über verschiedene Kanäle (digitale und Print-Medien) für alle (Fachpersonen, Migrantinnen/Migranten) sichtbar gemacht.

Fremdsprachige Personen werden bei den Willkommensgesprächen auf die Sprachangebote aufmerksam gemacht und über deren Wichtigkeit informiert.

Zugang und Entwicklung

Die Sprachangebote werden bedarfsgerecht in Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule Nidwalden weiterentwickelt.

IAS
Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten. Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.
Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden
VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial inkl. Potenzial zur Berufsbildung Die Klientinnen und Klienten werden bis zu einem Sprachniveau gefördert, das ihrem Potenzial und den Anforderungen ihres beruflichen Weges sowie Bildungsweges entspricht. Damit bei Frauen mit Kindern die Chancengleichheit gewahrt wird, werden die Sprachkurse mit Kinderbetreuung ausgebaut (neu Intensivkurse mit Kinderbetreuung, bisher lediglich Semi-Intensivkurse mit Kinderbetreuung).
VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial Mit einer individuellen Integrationsplanung wird die Zuweisung zu geeigneten Sprachkursen mit Ausrichtung auf den Alltag und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichergestellt.
Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton Die Sprachförderung erfolgt ohne Verzug ab Zuweisung zum Kanton Nidwalden. Dies gilt auch für Personen mit Status N, sofern eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht. Damit bleibt diese Personengruppe aktiv und sie erhält eine Perspektive für ihren weiteren Weg. Mit einem früheren Start der Integrationsmassnahmen können die Ziele gesamthaft früher erreicht und damit früher mit der beruflichen Integration begonnen werden.

5.2.3 Förderbereich 3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

KIP
Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.
Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden
Perspektive Berufsbildung Das Angebot «Perspektive Berufsbildung» bereitet späteingereiste fremdsprachige Jugendliche über 16 Jahre, die der obligatorischen Schulpflicht nicht mehr nachkommen können, auf den Besuch des integrativen Brückenangebotes, kombiniertes Brückenangebot, die Integrationsvorlehre oder die Berufslehre vor.

Beratung bei Stellensuche

Die Kontaktstelle Arbeit OW/NW berät und begleitet migrantische Langzeitstellensuchende bei ihrem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

IAS**Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL**

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL mit Potenzial sich die notwendigen Qualifikationen aneignen können. So verbessert sich ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit und ermöglicht ihnen eine nachhaltige Teilnahme am wirtschaftlichen Leben.

Job Coaching für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.

Hochschulzugang für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.

Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen

Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL inkl. Hochschulzugang

Es werden Massnahmen erarbeitet, um integrationsbehindernde Faktoren zu mindern (wie z.B. Stress, Heimweh, finanzieller Druck der Familie usw).

Bevor die berufliche Integration beginnt, werden die VA/FL mit geeigneten Massnahmen auf die berufliche Integration oder Ausbildung vorbereitet (Kurs Grundkompetenzen, Potenzialanalyse, Bewerbungsdossiers erstellen, Erlangen des Führerausweises der Kat. B). Das gleiche gilt für Personen mit Potenzial für eine Tertiärausbildung.

Job Coaching für VA/FL

Den VA/FL steht AAF-intern ein professionelles Job Coaching zur Verfügung, welches den Klientinnen und Klienten auch bedarfsgerecht die Teilnahme an externen Unterstützungsmassnahmen ermöglicht, um die vorhandenen Potenziale zu erkennen, zu nutzen und zu entwickeln. Das Job Coaching wirkt gut vernetzt mit Partnern (z.B. Lehraufsicht, Berufs- und Studienberatung) und Leistungserbringern (z.B. Kontaktstelle Arbeit OW/NW, Brückenangebote, Etablierung Perspektive Berufsbildung).

Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen

Insbesondere bei Frauen mit Kindern werden frühzeitig die benötigten Plätze bei der familienergänzenden- sowie schulergänzenden Kinderbetreuung gesichert, damit die berufliche Integration oder Ausbildung verzugsfrei erfolgen kann.

5.2.4 Förderbereich 4: Frühe Kindheit**KIP****Vernetzung und Koordination**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

Qualitätssicherung und Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).

Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.

Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Förderketten frühe Kindheit

Mit GUSTAF (Guter Start ins Familienleben) fördert der Kanton Nidwalden das frühe, systematische Erkennen und Unterstützen von Eltern in Belastungssituationen rund um Schwangerschaft und Geburt. Dies betrifft Migrations- und Schweizer Familien gleichermassen. Damit die Verständigung und Versorgung von Migrantinnen und Migranten mit wenig Deutschkenntnissen gelingt, wird der Einsatz von Dolmetschenden in Schlüsselgesprächen gefördert, wie dem Vorgespräch zum ambulanten Wochenbett, die Geburtsvorbereitung oder im begleiteten Übergabegespräch zur Mütter- und Väterberatung oder zu einer anderen Anlaufstelle von GUSTAF.

Sprach- und Qualitätsförderung in Spielgruppen

Im Rahmen von Projekten wird die Sprach- und Entwicklungsförderung in Spielgruppen unterstützt. Durch eine zweite Leiterin in der Spielgruppe kann die alltagsorientierte Sprachförderung bei fremdsprachigen Kindern durch die Spielgruppe besser wahrgenommen werden. Auch können Kinder besser bei ihrer individuellen Entwicklung unterstützt werden. Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde geführt. Ziel ist, dass die neu aufgebauten Strukturen in der Spielgruppe nach Projektabschluss in der Regelstruktur, d.h. durch Unterstützung der Gemeinde weitergeführt werden können.

Niederschwellige Elternbildung im Übergang zur Schule

Um eher bildungsferne Eltern mit Migrationshintergrund in ihrer Erziehungsaufgabe und in der frühen Förderung ihrer Kinder zu unterstützen, soll ein entsprechendes niederschwelliges Angebot entwickelt werden, dies in Ergänzung zu dem bestehenden Angebot der Aufsuchenden Elternarbeit der Mütter- und Väterberatung. Weiter soll es die Eltern im Übergang von der Vorschule zum Kindergarten stärken.

IAS**Frühe Sprachbildung von VA/FL**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarten Eintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

In Anbetracht des Umstandes, dass alle asylsuchenden Kinder und Flüchtlingskinder, das heisst auch solche mit Status N, schulpflichtig sind, wird allen Kindern im Vorschulalter der Zugang zu einer Spielgruppe ermöglicht und finanziert. Zusätzlich wird der Besuch des freiwilligen Kindergartenjahrs für diese Zielgruppe angeregt. Ziel ist, dass alle Kinder in eine Spielgruppe gehen und sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können.

5.2.5 Förderbereich 5: Zusammenleben und Partizipation

Dieser Förderbereich wird wo sinnvoll von GFI und AAF gemeinsam entwickelt.

KIP
Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.
Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden
Projektförderung Vereine, Gemeinden, private Personen werden bei Integrationsprojekten, die das Zusammenleben und die Partizipation fördern unterstützt (finanziell/Beratung). Es bestehen Richtlinien und Eingabeformulare. Dies geschieht in Absprache mit der Abteilung Integration AAF.
Alltagsmentoring Mittels Beziehungsarbeit werden die begleiteten Migrantinnen und Migranten im Alltag gestärkt. Die Personen haben so Kontakt zu Einheimischen und können sich integrieren. Die Tandems werden fachlich begleitet. Jährlich werden Weiterbildungen für die Mentorinnen/Mentoren organisiert.
Femmes Tische Frauen mit Migrationshintergrund diskutieren gemeinsam über vorbestimmte Themenbereich Erziehung, Lebensalltag und Gesundheit. Die Gesprächsrunden finden in der Muttersprache statt. Im Kanton Nidwalden werden Gesprächsrunden in den Sprachen Tigrinya, albanisch, Portugiesisch (Brasilien), Tamilisch, Russisch, Dari und Türkisch durchgeführt. Im KIP 3 soll ein Familienmentoring aufgebaut werden. Diese Massnahme unterstützt den Aufbau von GUSTAF (Guter Start ins Familienleben).
IAS
Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, der Gemeinde und im Quartier teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.
Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.
Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden
Kommunikation Die Kommunikation und Vernetzung werden verstärkt mittels: Angebotsliste für die soziale Integration, Newsletter mit aktuellen Angeboten/Anlässe, Willkommens-Flyer, um besseren Zugang zu Informationen zu den Angeboten zu erhalten und sofern sinnvoll Ausbau des Internetauftritts www.integration.nw.ch mit Themen von Flüchtlingen.
Vernetzung Zur Stärkung der sozialen Integration vernetzen sich Vertreter des AAF mit den kommunalen Akteuren (z.B. jährliche Treffen der Vereinspräsidenten bzw. -präsidentinnen).
Gemeinnütziges Beschäftigungsprogramm und Freiwilligenarbeit Das gemeinnützige Beschäftigungsprogramm in Gemeinden und anderen Institutionen soll reaktiviert und die versicherungstechnischen Fragen sollen gelöst werden. Die Freiwilligenarbeit von Klientinnen und Klienten für die heimische Bevölkerung soll mit einer geeigneten Plattform gefördert werden.

Alltagsmentoring

Das Alltagsmentoring soll erhalten und systematisch gefördert werden. Auch «anspruchsvolle» Klientinnen und Klienten sollen daran teilhaben können. Entsprechend müssen Mentoren gemäss diesen Anforderungen unterstützt und geschult werden.

Basis- und Orientierungswissen

Es soll ein Kurs Basis- und Orientierungswissen entwickelt und angeboten werden, welcher spezifisch für das Leben in Nidwalden ausgerichtet ist.

Erfolgsgeschichten

Mit Erfolgsgeschichten über eine erfolgreiche Integration soll das Image der VA/FL nachhaltig gefördert werden, um das Zusammenleben und die Teilhabe am öffentlichen Leben zu unterstützen. Nach Möglichkeit werden Porträts von Klienten durch Klienten erstellt und veröffentlicht.

5.2.6 Förderbereich 6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung**KIP****Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).

Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.

Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Beratung

Direkt Betroffene, aber auch Fachstellen und Organisationen können sich bei rassistischen Vorkommnissen beraten lassen.

Sensibilisierung

Das Zusammenleben in der immer diverser werdenden Gesellschaft ist eine Tatsache. Damit dies gelingt, können Schulen, Institutionen, Behörden und weitere Akteure ein gemeinsames Wissen aufbauen und den Vorteil in einer diversen Gesellschaft entdecken. Es werden Aktionen durchgeführt, wie z.B. Woche gegen Rassismus, um die Bevölkerung auf die Thematik aufmerksam zu machen.

Regionale Zusammenarbeit

In Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen werden Projekte und Angebote (z.B. im Bereich Schule) zum Thema Rassismus entwickelt. Ebenso soll in der KIP-3-Phase eine Evaluation zentralschweizerisch aufgelegt werden, um strukturellen Rassismus zu erkennen und zu minimieren.

IAS

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Umfassendes Integrations- und Inklusionskonzept nach UNHCR

Es wird ein umfassendes Integrations- und Inklusionskonzept nach den Empfehlungen der UNHCR und aufbauend auf den bestehenden Konzepten entwickelt, welches zum Kanton Nidwalden passt. In einem erfolgreichen und weitreichenden Integrationsmodell zufolge sind

gemäss UNHCR sechs Schlüsselaspekte für den Erfolg von Serviceleistungen für Flüchtlinge wesentlich:

1. **Klarheit über die von Flüchtlingen benötigte Unterstützung** – Den Bedarf kontinuierlich ermitteln, auf Zugangsbarrieren Rücksicht nehmen und die Hilfsleistungen auf Grundlage von Feedback und regelmässigen Evaluierungen anpassen.
2. **Unterstützung leisten, die allen gerecht wird** – Hilfeleistungen vereinheitlichen, um unterschiedlichen Gruppen den gleichen Zugang und eine massgeschneiderte Unterstützung zu ermöglichen.
3. **Schaffung einer langfristigen Unterstützung** – Inklusion als langfristige Perspektive, die über die Aufnahme- und frühe Integrationsphase hinausgeht.
4. **Nicht nur für Menschen arbeiten, sondern mit ihnen** – Flüchtlinge in Planung, Durchführung und Evaluierung miteinbeziehen, ihr Feedback wertschätzen und sie laufend informieren.
5. **Die Zivilgesellschaft einbinden und Freiwilligenarbeit unterstützen** – Ressourcen der Aufnahmegesellschaft mobilisieren sowie Vertrauen und positive Identifikation fördern.
6. **Breitgefächerte Unterstützung bei Integration und Inklusion anstreben** – sich mit anderen Akteure vernetzen und abstimmen, um Lücken im System zu schliessen.

5.2.7 Förderbereich 7: Dolmetschen

KIP

Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.

Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Dolmetschdienst Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Kantone führen gemeinsam einen Dolmetschdienst Zentralschweiz. Die Dienstleistung kann an eine Anbieterin ausgelagert werden. Der Dolmetschdienst steht allen Fachbereichen im Sozial- und Gesundheitswesen in den relevanten Sprachen zur Verfügung und das Angebot wird genutzt. Die technischen Möglichkeiten werden weiter ausgebaut und genutzt.

Übersetzungen

Der Spracherwerb ist eine der wichtigsten Integrationsmassnahmen, dennoch kann es wichtig sein, einige Dokumente in andere Sprachen übersetzen zu lassen – zur Unterstützung der Startphase. Die Entwicklung und der Einbezug der digitalen Möglichkeiten werden berücksichtigt.

IAS

Umsetzung/Entwicklung im Kanton Nidwalden

Bei rechtlichen Themen und in der Sozialberatung werden ausschliesslich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom Dolmetschdienst Zentralschweiz eingesetzt.

Sprachbegabte VA/FL werden unterstützt und animiert, den Zertifikatslehrgang für Dolmetschende zu besuchen, damit sie nach Abschluss selber als Dolmetschende eingesetzt werden können. Dies eignet sich besonders für Frauen mit Kindern, die lediglich Teilzeit arbeiten können.

6 Umsetzung des kantonalen Integrationsprogrammes

6.1 Umsetzungsorganisation

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat am 29. Juni 2021 die Strategie Gesundheitsförderung, Prävention und Integration genehmigt. Er beauftragte die Abteilung Gesundheitsförderung und Integration (GFI) mit der Ausarbeitung und Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 gemäss den Zielen und Förderbereichen, die im Kapitel 5 festgehalten sind. Das Amt für Asyl und Flüchtlinge ist zuständig für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Diese Massnahmen werden über die Integrationspauschale des Bundes finanziert.

Zur Koordination und Entwicklung arbeiten die Abteilungen GFI und Integration AAF mit nationalen, kantonalen und kommunalen Gremien sowie privaten Organisationen zusammen. Dazu finden regelmässige bilaterale Treffen mit den betreffenden Organisationen und mit der Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI) statt.

6.2 Qualitätssicherung

Die Abteilung GFI (in Zusammenarbeit mit der Abteilung Integration AAF) informiert den Bund sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion jährlich darüber, inwieweit die strategischen Programmziele erreicht sind und wie die finanziellen Mittel verwendet wurden. Ausserdem prüfen die GFI und die Integration AAF im Rahmen von Berichterstattungen und Austauschtreffen die Leistungen Dritter gemäss den festgelegten Zielen und Leistungen.

7 Anhänge

7.1 Anhang 1 – Jährliche Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden

1. Anrechenbare Kantonsbeiträge KIP

Kanton Nidwalden	Totalbetrag
Total anrechenbare Beiträge an KIP 2018–2021	108'500

2. Gemeindebeiträge KIP

Gemeinde	Beitrag CHF
Beckenried	3'400
Buochs	4'932
Dallenwil	1'692
Emmetten	1'460
Ennetbürgen	4'648
Ennetmoos	2'096
Hergiswil	5'336
Oberdorf	2'804
Stans	7'348
Stansstad	4'368
Wolfenschiessen	1'916
Gemeindebeiträge an KIP	40'000

Anrechenbare Leistungen Gemeinden	Beitrag CHF
Beckenried	3'400
Ennetbürgen	6'765
Hergiswil	7'380
Stans	39'570
Wolfenschiessen	3'173
Gemeindebeiträge an KIP	60'288

3. Zusammenstellung der Gesamtbeiträge KIP

	Bund	Kanton/Gemeinden	Gesamtbeitrag (jährlicher)
Bundesbeitrag an KIP	208'500		
Anrechenbare Kantonsbeiträge an KIP		108'500	
Gemeindebeiträge an KIP		40'000	
Anrechenbare Leistungen Gemeinde		60'000	
Total Beiträge an KIP	208'500	208'500	417'000

4. Jährliche Beiträge vom Bund für den Flüchtlingsbereich – Integrationspauschalen IAS

Beschreibung	2022 IST	2021 IST	2020 IST	2019 IST
Anzahl neuer Schutzbedürftiger mit Status B/F	75	65	60	55
davon bis Ende April 2019	-	-	-	12
Pauschale pro Person seit 1. Mai 2019	18'071.00	17'947.00	17'947.00	18'000.00
Pauschale pro Person vor 1. Mai 2019	-	-	-	6'090.00
Total berechnet	1'355'325.00	1'177'930.00	1'076'820.00	847'080.00
Korrektur (13 IP mit CHF 17'841, Ansatz 2021)	-2'990.00			
Total korrigiert	1'352'335.00			

7.2 Anhang 2 – Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Integrationsförderung in der kantonalen Regelstruktur (Gesetze und Verordnungen der Nidwaldner Gesetzessammlung)

111 Verfassung des Kantons Nidwalden

Art. 2 Rechtsgleichheit

² Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt werden.

121.1 Bürgerrechtsgesetz

Art. 7 3. materielle Voraussetzungen

a) allgemein

¹ Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu oder erteilen diese, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BÜG erfüllt;
2. erfolgreich integriert ist, indem sie oder er insbesondere:
 - a) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
 - b) die Rechtsordnung beachtet und einen unbescholtenen Leumund besitzt; und
 - c) fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken;
3. ihren oder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen kann; und
4. sich wirtschaftlich erhalten kann und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweist.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, wie die Verpflichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3 zu erfüllen sind.

Art. 9 c) Sprachnachweis

¹ Zum Nachweis der erfolgreichen Verständigung in Wort und Schrift hat die Bewerberin oder der Bewerber auf eigene Kosten einen Sprachnachweis einer durch die Direktion anerkannten Sprachinstitution zu erbringen.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Befreiung von dieser Verpflichtung. Stellt eine Einbürgerungsbehörde fest, dass die Sprachkompetenz einer befreiten Bewerberin oder eines befreiten Bewerbers nicht den Erfordernissen entspricht, kann sie einen Sprachnachweis verlangen.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung:

1. den Inhalt des Sprachnachweises; und
2. das minimal nötige Referenzniveau gemäss des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

⁴ Analphabeten haben einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren und den erforderlichen mündlichen Sprachnachweis zu erbringen.

122.2 EG zum Ausländerrecht

Art. 2 Gemeinden

Die Gemeinden erbringen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere:

1. sorgen sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration ihrer ausländischen Bevölkerung;
2. gewährleisten sie die Sozialhilfe an Personen, die gestützt auf das Ausländer- oder das Asylrecht Wohnsitz in der Gemeinde haben, soweit dafür nicht der Kanton aufkommt (Art. 48 Sozialhilfegesetz).

Art. 3 Ansprechstelle für Integrationsfragen

- 1 Die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 AuG koordiniert die kommunalen und kantonalen Integrationsmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Schule, Berufsbildung, Sozialdienste und Gesundheitswesen.
- 2 Sie vertritt den Kanton in regionalen und nationalen Fachgremien.

Art. 4 Information

- 1 Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die besondere Situation der ausländischen Bevölkerung im Kanton.
- 2 Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Integrationsangebote. Sie werden dabei von der Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt.

Art. 5 Integrationsprojekte

1. allgemein
 - 1 Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 AuG mit Beiträgen unterstützen oder selber durchführen.
 - 2 Der Kanton fördert Projekte von kantonaler Bedeutung. Die politischen Gemeinden sind für Integrationsangebote von kommunaler Bedeutung zuständig. Die Schulgemeinden fördern oder realisieren Projekte im Bereich der Schule. Sie werden dabei von der Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt.

Art. 6 2. für besondere Gruppen

- 1 Der Kanton:
 1. organisiert Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende;
 2. stellt für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge Programme zur Förderung ihrer beruflichen und sprachlichen Integration zur Verfügung.
- 2 Die Kosten dieser Programme werden vom Kanton getragen.

122.21 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht

§ 1 Justiz- und Sicherheitsdirektion

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion übt unter dem Vorbehalt der Befugnisse des Bundes und der Gesundheits- und Sozialdirektion die Leitung und Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Asylgesetzes (AsylG) aus.

§ 2 Gesundheits- und Sozialdirektion

- 1 Die Gesundheits- und Sozialdirektion übt die Leitung und Aufsicht des Vollzugs des Ausländerrechts in den Bereichen der Integration sowie der Sozial- und Nothilfe aus.
- 2 Sie führt die Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 AuG.
- 3 Sie kann für finanzielle Beiträge an Integrationsprogramme mit dem Bundesamt für Migration Leistungsverträge abschliessen.

§ 3 Amt für Justiz

1 Das Amt für Justiz ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

2 Es ist die am Wohnort zuständige Behörde für die An- und Abmeldung von Ausländerinnen und Ausländern. Es bedient die Gemeinden mit den erforderlichen Daten und Unterlagen.

§ 4 Arbeitsamt

1 Das Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung erlässt die für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erforderlichen arbeitsmarktlichen Vorentscheide gemäss Art. 40 Abs. 2 AuG.

2 Es unterstützt die Ansprechstelle für Integrationsfragen bei der Organisation und Durchführung von Programmen zur beruflichen Integration.

§ 5 Amt für Asyl und Flüchtlinge

1 Das Amt für Asyl und Flüchtlinge ist zuständig für die Sozial- und Nothilfe für Ausländerinnen und Ausländer, soweit diese Aufgaben dem Kanton übertragen sind.

191.1 Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden

Art.7 2. Landeskirche

Die Landeskirche erfüllt selbständig im Rahmen der Gesetzgebung folgende Aufgaben:

1. Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten;
2. Vertretung des Kirchenvolkes gegenüber den staatlichen und kirchlichen Behörden;
3. Zusammenarbeit mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone;
4. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften;
5. Ausgleich der von den Kirchgemeinden zu tragenden Aufgaben und Lasten;
6. weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

314.1 Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)

Art. 22 Schulbesuch

1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schule zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

2 Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung das Absenzenwesen, die Dispensation und die Abmeldung aus religiösen Gründen.

311.1 Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)

Art.1 Zweck

1 Das Bildungswesen vermittelt jungen Menschen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen.

2 Die öffentlichen Schulen orientieren sich bei der Erziehung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.

3 Sie fördern die Entwicklung zur eigenständigen, verantwortungsbewussten und toleranten Persönlichkeit. Sie unterstützen die jungen Menschen beim Erwerb der Grundlagen für deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebensfähigkeit.

Art.2 Diskriminierungsverbot

1 Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nehmen auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördern Schülerinnen und Schüler gleichermassen.

2 Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Konfession benachteiligt oder grundsätzlich getrennt unterrichtet werden.

Art.16 Erwachsenenbildung

1 Der Kanton fördert und unterstützt die Erwachsenenbildung. Diese umfasst die persönliche, soziale, kulturelle und berufliche Weiterbildung.

2 Er gewährt hierfür Beiträge an Veranstaltungen sowie an die Aus- und Weiterbildung von Kursleiterinnen und -leitern der Erwachsenenbildung, sofern diese von gemeinnützigen Institutionen durchgeführt und durch die Veranstaltungen keine Gewinne erzielt werden.

3 Die Direktion fördert die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Erwachsenenbildung.

4 Die kantonalen Schulen und die Gemeindeschulen können Weiterbildungsveranstaltungen für Erwachsene anbieten. Die Schulleitung legt die Höhe der Kursbeiträge fest.